



SCHUTZKONZEPT

Primarschule Berg SG
(Schulrat und Schulleitung)

gültig ab 3. Januar 2022

Grundlagen

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von

maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen. Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 8. September 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule. Die Weisungen waren

bis zum 7. November 2021 befristet, womit die Maskenpflicht in der Volksschule ab dem 8. November 2021 dahingefallen ist.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2021 beschlossen, dass in der Volksschule auch bei Auftreten von mehreren Fällen keine Klassenquarantäne mehr angeordnet wird und dass auf das Contact Tracing in der Volksschule inskünftig verzichtet wird. Sie hielt gleichzeitig fest, dass die nach kommunalem Recht zuständige Stelle eine Maskenpflicht anordnen soll, wenn mehr als 2 Personen in einer Klasse positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 24. November 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule. Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht sowie für Darstellerinnen und Darsteller an Aufführungen. Im Sportunterricht sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt verboten. Die Weisungen treten am 26. November 2021 in Vollzug.

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat u.a. Anpassungen der Zertifikatspflicht und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 6. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitergehende Massnahmen u.a. betreffend Zertifikatspflicht und Homeoffice beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 20. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 28. Dezember 2021 hat der Bildungsrat auf Empfehlung des Kantonsarztes entschieden, dass in der Primarschule ab der 4. Klasse eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt. Diese gilt ab Montag, 3. Januar 2022, auf unbestimmte Zeit.

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Grundannahmen des BAG

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann wenn nötig unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.
- Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundregeln

Die wichtigsten Massnahmen

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- bei Krankheitssymptomen unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen
- regelmässig und ausgiebig Räume lüften und Oberflächen reinigen
- 1,5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
- Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte – gilt auch für geimpfte Personen)
- Hygienemassnahmen haben hohe Priorität und werden von allen Personen eingehalten. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Umgang der Erwachsenen untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Kindern (1.5 Meter Abstand zwischen LP und Kind). Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.

2. Schülerinnen und Schüler

- Für alle SuS besteht Schulpflicht. Sie sind anwesend, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder in Kontakt kamen.
- Für SuS, welche vom Ausland (sämtliche Länder) in die Schweiz einreisen, gilt neu ein verschärftes Testregime. Diese Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Neben einem PCR-Test vor der Einreise ist ein zweiter Test (PCR-Test oder Anitgenschnelltest) zwischen dem vierten und dem siebten Tag nach der Einreise durchzuführen. Mit diesem Test wird sichergestellt, dass infizierte Personen, die sich kurz vor oder während der Reise mit dem Virus angesteckt haben, erkannt werden. Die Testkosten müssen von den Einreisenden selber getragen werden.

- SuS mit einer besonders gefährdeten Person zu Hause haben Schulpflicht. (Anweisungen des behandelnden Arztes berücksichtigen)
- Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.
- Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht und die Eltern informiert werden. Das Kind muss so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden. Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Das Kind muss grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
- Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann es 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
- Ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung in einer oder mehreren Klassen an, werden diejenigen SuS getestet, bei welchen die Eltern ihre Einwilligung für das Testen gegeben haben.
- Bei einer Ausbruchstestung bleiben getestete Kinder mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Dies gilt ebenfalls für diejenigen SuS, für welche keine Einwilligung der Eltern zum Testen vorliegt.
- Fällt der Test eines Kindes positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder), die weder geimpft noch genesen sind, unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungspersonen werden mit Ausnahme der engen Kontakte gemäss Individual-Contact Tracing nicht unter Quarantäne gestellt. Die engen Kontaktpersonen sind für die Unterrichtszeit inkl. Schulweg von der Quarantäne ausgenommen. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen.
- Werden zwei oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, ordnet das Kantonsarztamt eine Ausbruchstestung in dieser Klasse an.
In Kindergartenklassen werden keine Ausbruchstestungen vorgenommen.
- SuS, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Selbst-Quarantäne zu Hause bleiben müssen, lösen zu Hause Hausaufgaben. Es ist das Ziel, dass sie dem Unterricht folgen können, wenn sie wieder in die Schule kommen dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.
- SuS benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten.

- Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.
- Ab der 4. Klasse gilt ab dem 3. Januar 2022 gemäss den Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Ausnahmen siehe Ziffer 3. Da an der Primarschule Berg die 3./4. Klasse in einer Doppelklasse unterrichtet wird, gilt die Maskenpflicht auch für die SuS der 3. Klasse.

3. Lehrpersonen

- Lehrpersonen, welche als besonders gefährdete Personen gelten, müssen zwingend ein Arztzeugnis vorweisen.
- Grundsätzlich gilt: Wer Krankheitssymptome aufweist (insbesondere bei Fieber und Husten), muss zu Hause bleiben.
- Wenn für bestimmte Bereiche Covid-Zertifikatspflicht gefordert ist (z.B. Schwimm- und Hallenbäder, Museen, Lagerhäuser etc.) sind die LP eigenverantwortlich dafür besorgt, rechtzeitig in Besitz eines Zertifikates zu kommen.
- Gibt es in den Unterrichtszimmern kein Waschbecken, benützt die LP Desinfektionsmittel.
- Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, informiert die Schule die Eltern aller betroffenen Klassen. Sie nimmt Kontakt mit dem Contact Tracing des Kantons St.Gallen auf. Das Contact Tracing bzw. das Kantonsarztamt entscheidet, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

4. Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Musik, Singen	<p>Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht ab der 3. Klasse besteht auch im Singunterricht Maskenpflicht. Ergänzend gelten die gleichen Empfehlungen zur Durchführung wie für Kindergarten und Primarschule.</p>
Sport	<p>Im Sportunterricht besteht für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse keine Maskenpflicht. (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisungen)</p> <p>In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt für alle Stufen verboten (vgl. Ziff. IV der Weisungen).</p>

5. Infrastruktur

- Türfallen und Treppengeländer werden einmal täglich gereinigt. Die LP reinigen ihre Schulzimmertürfallen zusätzlich am Mittag selber.
- Die Klassenzimmer werden gemäss Normalbetrieb gereinigt.
- Die Oberflächen der Tischplatten werden nach Ermessen der LP klassenintern gereinigt.
- Im Textilen Werken und im Förderunterricht werden die Oberflächen nach jedem Wechsel durch die LP gereinigt.
- Kopierer und allg. Arbeitsplätze (z. B. Lehrerzimmer, Bibliothek) werden nach jeder Benützung durch den jeweiligen Nutzer desinfiziert.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig gelüftet, zusätzlich ausgiebig in den Unterrichtsräumen während den Pausen.
- Die WC-Anlagen werden täglich gereinigt.
- Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter (Vereine, Organisationen, Private) in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung, dafür muss vom Veranstalter zwingend ein eigenes Schutzkonzept an die zuständige Person Raumreservation (victor.eigenmann@bergsg.ch) eingereicht werden.

6. Schulveranstaltungen und Veranstaltungen durch Externe (Mieter der Räumlichkeiten)

- Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebes, an denen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrpersonen anwesend sind, können durchgeführt werden.
- Mehrtägige Veranstaltung wie z. B. Lager und Abschlussreisen können durchgeführt werden. Die Lehrpersonen erstellen vorgängig ein Schutzkonzept, um im Falle eines Ausbruchs schnell handeln zu können. Auch sind die Schutzkonzepte der jeweiligen Destinationen einzuhalten.
- Bei individuellen Unterrichtsbesuchen von Erwachsenen gilt für geimpfte und ungeimpfte Personen eine Maskenpflicht.
- Bei allgemeinen Besuchstagen gilt ebenfalls Maskenpflicht für die Besucherinnen und Besucher. Dies gilt für geimpfte und ungeimpfte Personen.

Veranstaltungen **der Schule, Vereine und Dritten** mit erwachsenem Publikum:

In sämtlichen Innenräumen der Schulanlagen gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht. Sie gilt auch bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht. Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

Veranstaltungen MIT Zertifikat	Die Veranstaltungen im Innenbereich finden grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung für
--	--

im Innenbereich (Informationsanlässe, Trainings und Proben für Vereine, sämtliche Angebote durch die Vereine etc.)	Personen ab 16 Jahren statt. Diese Regelung gilt auch in der Schule für sämtliche Anlässe. Ausnahmen sind möglich für obligatorische Elternabende (siehe nachstehend). Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger und der politischen Gemeinde.
Obligatorische Elternabende:	Obligatorische Elternabende können im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 6. Dezember 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 beschränkt. • die Pflicht zum Maskentragen wird befolgt und der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten. • Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. • Es besteht ein Schutzkonzept, das umgesetzt wird. Es werden die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben.
Veranstaltungen OHNE Zertifikat	Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 300 • Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
Lager	Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es wird empfohlen, eine Testung der Teilnehmenden vor der Abreise durchzuführen.
Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen in Innenräumen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. • Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie.
Weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Skitage, Exkursionen etc.)	Die Durchführung ist grundsätzlich erlaubt. Zu berücksichtigen sind die bekannten Schutz- und Hygienemassnahmen. Der Schulträger beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Durchführung. Das AVS ist nicht zuständig für die Beurteilung von Schutzkonzepten für konkrete Anlässe (z.B. Schülerdisco, Adventsveranstaltungen).
Schulbesuchstage	Elternbesuchstage sind zertifikatspflichtig. Der Schulträger beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Durchführung.

Alle externen Nutzer der Räumlichkeiten müssen zwingend ein eigenes Schutzkonzept bei der zuständigen Person für Raumreservation einreichen (victor.eigenmann@bergsg.ch).

7. Vorgehen bei Symptomen und Ansteckung

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#)

Bei Unsicherheiten ist es in der Kompetenz der Eltern, die Hausärztin oder den Hausarzt zu kontaktieren und abzuklären, ob ein COVID-19 Test angezeigt ist.

Alle Personen (auch Kinder ab 6 Jahren) mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden.

Bei Symptomen und Ansteckung tritt das Merkblatt «Contact-Tracing in obligatorischen Schulen» des Amtes für Gesundheit vom 08.11.2021 in Kraft. **Das ausführliche Merkblatt finden Sie in Anhang oder über folgenden [LINK](#).**

Eine Ausbruchstestung oder Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mehreren bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt immer in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen schulischen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 besuchen Sie die kantonale Webseite www.sg.ch oder wenden sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1^H und 2^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Gültig bis März 2022

Getestet werden muss, wenn:

- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer symptomatischen Person über 6 Jahren stattgefunden hat
 - ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer positiv getesteten Person – unabhängig vom Alter – stattgefunden hat
 - auch ohne Risikokontakt mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt
- Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant

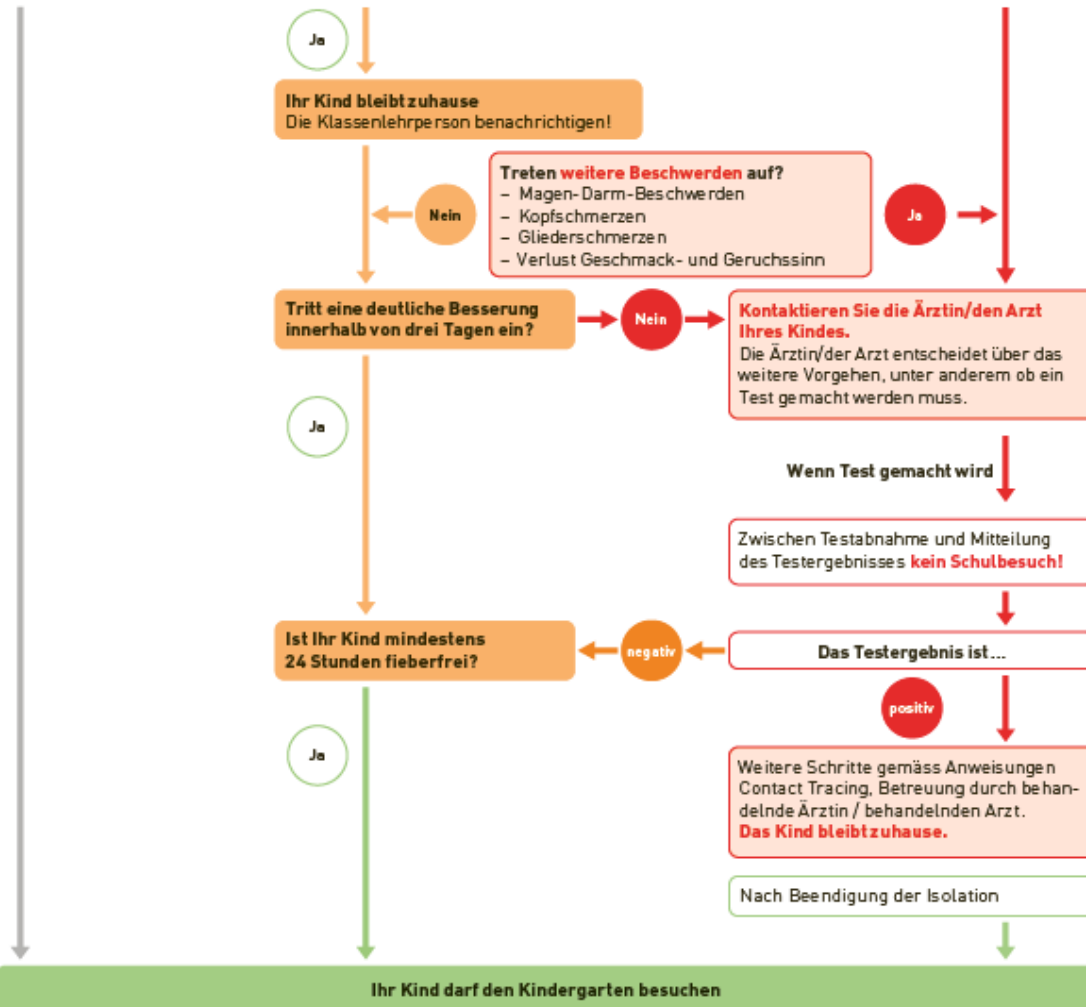
Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber

Starker Husten wenn nicht durch chronische Krankheit verursacht, z.B. Asthma und/oder **Fieber** über 38,5 Grad

Dem Kind geht es sonst gut

Dem Kind geht es ansonsten gut

Dem Kind geht es nicht gut





Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

- Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
- Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

*nach HarmoS-Schreibweise